



**GEMEINDE  
SULGEN**

**Reglement  
über das Parkieren von Fahrzeugen  
aller Art auf öffentlichen Strassen  
und Plätzen der Gemeinde Sulgen  
(Parkierungsreglement)**

1. Januar 2021

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>1</b>
Art. 1 Inhalt	1
Art. 2 Grundsätze	1
Art. 3 Sonderregelungen	1
<b>II. PARKZEITBESCHRÄNKUNG, PARKGEBÜHREN UND GEBÜHR FÜR DAS NÄCHTLICHE DAUERPARKIEREN</b>	<b>2</b>
Art. 4 Zuständigkeit	2
Art. 5 Parkierungsflächen Gebührenpflicht	2
Art. 6 Höhe der Gebühren	2
Art. 7 Definition des regelmässigen nächtlichen Parkierens auf öffentlichem Grund	3
Art. 8 Veranlagung der Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren	3
Art. 9 Verwendung des Gebührenertrages	3
<b>III. VOLLZUG UND INKRAFTTRETEN</b>	<b>3</b>
Art. 10 Vollzug	3
Art. 11 Inkrafttreten	3
Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts	3

# I. ALLGEMEINES

- Art. 1  
Inhalt
- Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Strassen und Plätzen des gesamten Gemeindegebietes.
- Art. 2  
Grundsätze
- 1 Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes<sup>1</sup> und der zugehörigen Verordnung<sup>2</sup> grundsätzlich frei.
  - 2 Auf speziell gekennzeichneten Parkfeldern kann die Parkdauer begrenzt werden, und es können Parkgebühren erhoben werden.
  - 3 Das regelmässige und dauernde Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Strassen und Plätzen des gesamten Gemeindegebiets während der Nacht ist gebührenpflichtig.
  - 4 Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld.
- Art. 3  
Sonderregelungen
- 1 Bei besonderen Anlässen kann die Parkzeitbeschränkung und die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausgedehnt oder erlassen werden.
  - 2 Für bestimmte Personen und Betriebe können aus wichtigen Gründen Berechtigungskarten abgegeben werden, die im Einzelfall von der Bezahlung der Parkgebühren und der Parkzeitbeschränkung befreien.
  - 3 Für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen können vom Gemeinderat Weisungen erlassen werden.

<sup>1</sup>Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)741.01

<sup>2</sup>Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)741.013-741.031

## II. PARKZEITBESCHRÄNKUNG, PARKGEBÜHREN UND GEBÜHR FÜR DAS NÄCHTLICHE DAUERPARKIEREN

- Art. 4  
Zuständigkeit
- 1 Die Bezeichnung der Parkflächen mit Parkzeitbeschränkung und die Festlegung der Parkierungsdauer obliegen dem Gemeinderat.
  - 2 Die Bezeichnung der gebührenpflichtigen Parkplätze und die Festlegung der Parkgebühren (im Rahmen der Maximalansätze gemäss Art.6) obliegen dem Gemeinderat.
  - 3 Der Gemeinderat kann Private verpflichten, Kunden- und Besucherparkplätze nach seinen Vorgaben zu bewirtschaften.
- Art. 5  
Parkierungsflächen  
Gebührenpflicht
- 1 Im Anhang zu diesem Reglement sind die bei dessen Erlass als blaue Zone bezeichneten Gebiete, in denen das Parkieren während einer beschränkten Dauer gestattet ist sowie die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen aufgeführt.
  - 2 Die Gebührenpflicht für das nächtliche Dauerparkieren gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet. Vorbehalten bleibt das nächtliche Dauerparkieren auf den vom Gemeinderat als gebührenpflichtig bezeichneten Parkierungsflächen.
- Art. 6  
Höhe der Gebühren
- 1 Die Parkgebühr für die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen beträgt pro Stunde maximal Fr. 3.00, pro Woche maximal Fr. 40.00 und pro Monat maximal Fr. 80.00, wobei die erste Stunde gebührenfrei ist.
  - 2 Die Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund (ausserhalb gebührenpflichtiger Parkierungsflächen) beträgt monatlich maximal Fr. 40.00 für Motorfahrzeuge bis 3.5t (insbesondere Personenwagen, Motorräder) und / oder deren Anhänger.
  - 3 Die Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund (ausserhalb gebührenpflichtiger Parkierungsflächen) beträgt monatlich maximal Fr. 80.00 für Motorfahrzeuge über 3.5t (insbesondere schwere Motorfahrzeuge) und / oder deren Anhänger.
  - 4 Der Gemeinderat kann die Gebührensätze der Teuerung anpassen.

- |  |   |
|--|---|
| Art. 7<br>Definition des regelmässigen nächtlichen Parkierens auf öffentlichem Grund | <p>1 Den Tatbestand des regelmässigen nächtlichen Parkierens auf öffentlichem Grund erfüllt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Halter, der für sein Fahrzeug auf Aufforderung hin keinen Nachweis dafür erbringt, dass er über einen Abstellplatz auf privatem Grund verfügt.</li> <li>b) der Halter eines Fahrzeuges, welches innerhalb einer Beobachtungsperiode von 3 Wochen mindestens zweimal nach Mitternacht auf öffentlichem Grund parkiert war.</li> </ul> <p>2 Abgabepflichtig ist der Halter des Fahrzeuges.</p> |
| Art. 8<br>Veranlagung der Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren           | <p>1 Die Gebühren für das regelmässige nächtliche Parkieren werden grundsätzlich vierteljährlich über die Rechnungsstellung veranlagt.</p> <p>2 Es besteht die Möglichkeit für das regelmässige nächtliche Parkieren eine entsprechende Parkkarte zu den Gebührentarifen gemäss Art. 4 Abs.2 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 und 3 dieses Reglements zu erwerben.</p>  |
| Art. 9<br>Verwendung des Gebührenertrages  | <p>1 Der Gebührenertrag der Parkplätze auf öffentlichem Grund wird zur Kostendeckung der Überwachung des ruhenden Verkehrs verwendet. Überschüsse werden für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Parkieranlagen sowie für den öffentlichen Verkehr eingesetzt.</p> <p>2 Über den Gebührenertrag der Parkplätze auf privatem Grund verfügt der Grundeigentümer.</p>  |

### III. VOLLZUG UND INKRAFTTRETEN

- |  |   |
|--|---|
| Art. 10<br>Vollzug                     | Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat. Er ist auch zuständig für Sonderregelungen und Ausnahmegestimmungen.  |
| Art. 11<br>Inkrafttreten               | Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.  |
| Art. 12<br>Aufhebung bisherigen Rechts | Das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde Sulgen (Parkierungsreglement) vom 1. Januar 2010 wird aufgehoben. |

Vom Gemeinderat beschlossen an der Sitzung vom 15.09.2020

Von den Stimmberechtigten genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 23.11.2020

In Kraft gesetzt auf den 01.01.2021

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Gemeindepräsident:



Andreas Opprecht

Der Gemeindeschreiber:



Walter Senn

Anhang:

Anhang /Tarifblatt zum Reglement über das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde Sulgen.